



## Kontaktformular |

### Antrag auf Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse | Nachteilsausgleich

#### Angaben zur Person:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Studiengang \_\_\_\_\_

Fächer \_\_\_\_\_

Emailadresse (nur Uni-Adresse) \_\_\_\_\_

Besondere Situation (siehe Seite 2) \_\_\_\_\_

Studierende in besonderen Situationen (hierzu zählen länger andauernde oder chronische Behinderung; Mutterschutzfristen; Erziehungszeiten sowie Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen) können unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einen begründeten schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Im Antrag sind Modifikationen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu nennen, welche Fristen, Anwesenheitszeiten, Prüfungsformate oder den Einsatz von technischen Hilfsmitteln betreffen können. Der Nachteilsausgleich kann entweder befristet oder für die Dauer des Studiums beantragt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Erbringen eines entsprechenden Nachweises sowie ein ausgefülltes Kontaktformular.

Die Anerkennung eines Nachteilsausgleichs ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- ◆ Kontaktformular mit vollständigen Personenangaben.
- ◆ ein formloses Schreiben der oder des Studierenden, in dem die besondere Situation beschrieben und konkrete Vorschläge für alternative Prüfungsmodalitäten gegeben werden.
- ◆ ein der besonderen Situation entsprechender Nachweis (siehe Seite 2).

Nach Eingang des vollständigen schriftlichen Antrags nimmt der Prüfungsausschuss eine Einzelfallprüfung vor. Das Ergebnis wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt.

Gründe für die Beantragung eines Nachteilsausgleich sind, wenn

- ◆ schwerwiegende Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung vorliegen.

Es muss eine längerfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung oder schweren Erkrankung erfüllt.

**Nachweis:** Ärztliche Bescheinigung.

- ◆ ein/mehrere Kind/er bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt betreut oder kurzfristig gepflegt wird/werden.

Damit sind leibliche Kinder, Pflegekinder sowie in den Haushalt aufgenommene Kinder eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder in den Haushalt aufgenommene Enkel gemeint. Erfasst wird nur ein zeitlich tatsächlich erhöhter Aufwand, der insbesondere auf einer kurzfristigen Erkrankung des Kindes beruhen kann.

**Nachweis:** Kopie der Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes, ärztliches Attest (bei Erkrankung des Kindes) oder eidesstattliche Versicherung.

- ◆ ein naher Angehöriger / eine nahe Angehörige gepflegt wird.

Als pflegebedürftige nahe Angehörige gelten Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder mit anerkannter Pflegestufe.

**Nachweis:** Ärztliche Bescheinigung über die persönliche Betreuung eines Angehörigen mit anerkannter Pflegestufe.